

836/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde und Genossen haben am 18.6.1996 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 846/J betreffend „Abwasserförderung im ländlichen Raum“ gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Vorab möchte ich feststellen, daß die Fragen 1 bis 5, 8 bis 12, und 24 bis 26 nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie fallen.

ad 1

Grundsätzlich besteht in Oberösterreich ein Anschlußzwang im verbauten Gebiet. Diesbezügliche Detailbestimmungen und Ausnahmeregelungen sind in der Oberösterreichischen Bauordnung geregelt.

ad 2 bis 5

Meinem Ressort stehen keine diesbezüglichen Daten zur Verfügung.

ad 6

Die Anzahl der behördlich zugelassenen Pflanzenkläranlagen in Oberösterreich ist meinem Ressort nicht bekannt.

Nach dem Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG) wurden in Oberösterreich vier Pflanzenkläranlagen gefördert:

Pflanzenkläranlage Wolfern-Kroisbach (Versuchsanlage)
Pflanzenklärstrecke Naturfreundehaus am Traunstein (Kreislaufführung)
Pflanzenklärstrecke Gmundnerhütte Traunstein (Kreislaufführung)
Pflanzenklärstrecke Prielschutzhaus (Kreislaufführung)

Nach dem Wasserbautenförderungsgesetz wurden die Pflanzenkläranlagen Gaspoltshofen/Hörbach als Versuchsanlage und die Schobersteinhütte (Schutzhütte) aus Mitteln des Bundes gefördert.

Förderung der oben angeführten Kläranlagen:

Investitionsvolumen Förderbarwert

Wolfern-Kroisbach 6.000.000,-- 2.640.000,--
Naturfreundehaus am Traunstein 2.520.000,-- 882.000,--
Gmundnerhütte Traunstein 588.000,-- 205.800,--
Prielschutzhaus 720.000,-- 252.000,--
Gaspoltshofen/Hörbach 21.000.000,-- 14.000.000,--
Schobersteinhütte 2.304.688,-- 922.000,--

ad 7

Folgende Investitionskosten im Abwasserbereich in Oberösterreich wurden in den Jahren 1990 bis 1996 aus Bundesmitteln gefördert. Da die durchschnittliche Bauzeit jedoch drei Jahre beträgt, sind die tatsächlich getätigten Investitionen in den dargestellten Jahren daher nicht mit den geförderten Beträgen gleichzusetzen.

Jahr ABA KABA BARA

1990	962.196.000	2.160.000	12.408.000
1991	2.299.177.000	3.460.000	72.328.000
1992	2.092.100.000	0	10.800.000
1993	2.878.121.801	19.200.000	223.297.972
1994	1.774.002.643	2.520.588	296.372.000
1995	1.802.046.760	17.142.240	62.323.000
1996	1.394.665.095	2.800.000	26.079.800

ABA.....Abwasserentsorgungsanlage
KABA...Kleinabwasserentsorgungsanlage
BARA...Betriebliche Abwasserreinigungsanlage

ad 8

Es kann derzeit etwa von einer Länge von 6000 km ausgegangen werden.

ad 9 bis 12

Hierüber stehen mir keine Daten zur Verfügung.

ad 13

Generell wird bei der Vorlage eines Ansuchens zur Förderung einer Abwasserentsorgungsanlage eine Variantenuntersuchung gefordert. Diese kann entweder in einem Teilabschnitt des technischen Berichtes abgehandelt sein, bei umfangreichen Entsorgungsgebieten in einer gesonderten Studie oder im Zuge des vom Land Oberösterreich geforderten Entsorgungskonzeptes enthalten sein. Für städtische Entsorgungsbereiche mit Gesamtkosten pro Berechnungsanteil unter S 50.000,-- (dies entspricht einem Fördersatz von 20 %) ist entsprechend den Förderungsrichtlinien der Siedlungswasserwirtschaft § 5 (3) keine Variantenuntersuchung erforderlich.

Im Land Oberösterreich wurden im Zeitraum zwischen 1.4.1993 und 30.6.1996 31 Abwasserbeseitigungsanlagen mit einer Sockelförderung (20 %) genehmigt. Das Investitionsvolumen für diese 31 Anlagen beträgt S 362.000.000,--, die Förderung beläuft sich auf S 72.000.000,--.

301 Förderungsansuchen erhielten eine Spitzenförderung (zwischen 20 % und 60 % der Investitionskosten) . Die Investitionskosten von insgesamt S 7.693.000.000,-- wurden mit einer Förderung von S 3.665.000.000,-- unterstützt.

Jede zehnte Abwasserentsorgungsanlage in Oberösterreich wird mit einer Sockelförderung von 20 % gefördert, d. h., daß für ca. 10 % der Abwasserentsorgungsanlagen in Oberösterreich keine Variantenuntersuchung entsprechend § 5 (3) der

Förderungsrichtlinien erforderlich war.

ad 14

Es handelt sich dabei um jene Projekte, für die keine Variantenuntersuchung nach den Förderungsrichtlinien 1993 erforderlich sind, da diese offensichtlich kein anderes Ergebnis bringen würde. Darunter fallen städtische Kanalnetzerweiterungen, Ortsnetzverdichtungen und -erweiterungen und Anpassungen an den Stand der Technik aufgrund bereits vorgegebener Strukturen nach § 5 Abs. 3 der Förderungsrichtlinien.

ad 15

Gemäß Förderungsrichtlinien 1993 steht das Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung für ein beantragtes Projekt mit der Beurteilung, ob eine Variantenuntersuchung durchzuführen ist, in keinem Zusammenhang.

ad 16 und 17

Mit dieser Spezifikation wurde in den Jahren 1990 bis 1996 keine Pflanzenkläranlage zur Förderung beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Österreichischen Kommunalkredit AG eingereicht.

ad 18

In den Jahren 1990 bis 1996 wurden insgesamt sechs Ansuchen zur Förderung einer Pflanzenkläranlage in Oberösterreich eingereicht (siehe Antwort zu Frage 6). Für alle sechs Pflanzenkläranlagen wurde eine Förderung seitens des Bundes genehmigt.

ad 19

Die kleinste zur Förderung eingereichte Abwasserentsorgungsanlage mit „technisch biologischem Verfahren“ (ausgenommen Pflanzenkläranlagen) wurde von der Gemeinde Hörbich eingereicht. Diese wurde für 60 EGW gebaut und ist vom Typ eine Kompaktkläranlage.

ad 20

Bei der Annahme von S 70.000,-- pro Einwohner kann davon ausgegangen werden, daß damit jene Gemeinden mit einem Fördersatz von 60 % (entspricht S 70.000,-- mal 3 Einwohner pro Haushalt) gemeint sind.

Anbei die Liste der Gemeinden:

1 Allerheiligen im Mühlkreis 36 Moosdorf

2 Allhaming 37 Münzbach
3 Altenfelden 38 Neustift im Mühlkreis
4 Altheim 39 Niederwaldkirchen

5 Aschach an der Steyr 40 Offenhausen
6 Aspach 41 Ohlsdorf
7 Auberg 42 Öpping
8 Bad Goisern 43 Ottnang am Hausruck
9 Burgkirchen 44 Pattigham
10 Diersbach 45 Pfaffing

11 Dimbach 46 Pfarrkirchen im Mühlkreis
12 Eferding 47 Pucking

13 Eggelsberg 48 Pühret
14 Eggerding 49 Rainbach im Innkreis

15 Enzenkirchen 50 Rechberg
16 Esternberg 51 Reichraming

17 Freinberg 52 Rohr im Kremstal
18 Gampern 53 Sankt Georgen am Walde
19 Geinberg 54 Sankt Georgen bei
Grieskirchen
20 Garsten 55 Sankt Martin im Mühlkreis
21 Geretsberg 56 Sankt Oswald bei Haslach
22 Goldwörth 57 Sankt Roman
23 Gosau 58 Schalchen
24 Grünbach 59 Schardenberg
25 Grünburg 60 Schildorn
26 Hinzenbach 61 Schwarzenberg im Mühl-
kreis
27 Hörbich 62 Sigharting
28 Jeging 63 Steinbach am Attersee
29 Julbach 64 Steyr
30 Klaffer 65 Taufkirchen an der Pram
31 Klaus an der Pyhrnbahn 66 Tollet
32 Kleinzeil im Mühlkreis 67 Unterweikersdorf
33 Lochen 68 Wartberg ob der Aist
34 Maria Neustift 69 Wilhering
35 Meggenhofen 70 Windhaag bei Perg

Die spezifischen Kosten (angefallene Kosten im Betrachtungszeitraum zu Berechnungsanteilen) liegen in diesen Gemeinden pro Haushalt über

S 200.000,--.

ad 21

Für die im Zeitraum 1.1.1995 bis zum 30.6.1996 eingereichten Projekte konnten öS 140.000,- durchschnittliche Kosten pro Haushalt ermittelt werden (Gesamtkosten im Betrachtungszeitraum von 25 Jahren in Relation zu den Berechnungsanteilen aller Gemeinden mit einem Fördersatz > 20 %). Die Gemeinden mit einem Fördersatz

von 20 % sind nicht berücksichtigt, da sie statistisch nicht dem ländlichen Raum zugeordnet werden können.
ad 22

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt in Hinblick darauf, daß sich die Frage auf „Eigenleistungen“ und nicht „Energieleistungen“ bezieht.

Für Bauabschnitte, die nach dem UFG gefördert werden, sind für die Vergabe von Leistungen die Einhaltung der jeweils gültigen Vergaberichtlinien und die dazugehörigen Fördervertragsbestimmungen, sowie diesbezüglich gültige EU-, Landes- und sonstige Normen einzuhalten. Die Vergabe öffentlicher Mittel ist grundsätzlich an die öffentliche Vergabennorm gebunden.

Im gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder wurde 1994 im Einvernehmen mit den Ländern die Kompetenz bezüglich der Zustimmung zu Eigenleistungen gemäß § 2 (2) 6 der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft an die Länder übertragen und die Mindestvoraussetzungen wie folgt definiert:

1. Die Kosten müssen wesentlich (rd. 25%) unter den ortsüblichen Ausschreibungsergebnissen liegen.
2. Die Maßnahmen müssen von einem Befugten geplant, beaufsichtigt und ausgeführt werden.
3. Sämtliche bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften und Verordnungen zum Schutze von Arbeitnehmern sind einzuhalten.
4. Die Maßnahme muß ordnungsgemäß in qualitativer und quantitativer Hinsicht durchgeführt werden und die Funktionsfähigkeit gewährleistet sein.
5. Die Eigenleistungen sind grundsätzlich mit 35 % der Gesamtkosten begrenzt.

Höhere Eigenleistungen können vom Land im Einzelfall genehmigt werden, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Absolute Obergrenze der Eigenleistungen ist jedenfalls die Differenz von Gesamtkosten abzüglich der durch den Bund geförderten Fremdfinanzierung.

Die Förderung nach dem UFG ist auf die Belastung der einzelnen Gemeinden durch die Erhebung von spezifischen Kosten (Gesamtkosten pro Berechnungsanteil) abgestellt. Man ging ganz bewußt vom sogenannten "Gießkannenprinzip" ab, um den unterschiedlichen Entsorgungskosten in den Gemeinden mit der neuen Förderung gerecht zu werden.

Wenn von der Gemeinde Anlagenteile in Eigenleistung errichtet werden, verringern diese die Investitionskosten und damit auch das notwendige Fremdfinanzierungsvolumen. Obwohl die Verringerung der Investitionskosten oft eine Reduzierung des Fördersatzes bedeutet, ist dies insgesamt nicht zum Nachteil der Gemeinden, da auch die über den Gebührenhaushalt abzudeckenden Fremdfinanzierungskosten sinken.

Somit wird bei der Berücksichtigung von Kosteneinsparungen und damit auch einer Belastungsverringerung für die Gemeinde der Modellvorstellung des UFG Rechnung getragen.

ad 23

Bei der Ermittlung des Fördersatzes nach § 7 Abs. 3 lit. 2b) der Förderungsrichtlinien 1993 wird keine Unterscheidung getroffen, ob die Leistungen (und die dafür geltend gemachten Kosten) in Eigenregie erbracht oder an Fremdfirmen vergeben werden.

Für Anlagen, die nach § 4 Abs. 3 der Förderungsrichtlinien eine Förderung in Form von Investitionszuschüssen bekommen, trifft dies ebenfalls zu.

Auf Grundlage der im gemeinsamen Arbeitskreis des Bundes und der Länder besprochenen Vorgangsweise ist die im § 2 (2) 6 der Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft vorgesehene Zustimmung zu Eigenleistungen den Ländern übertragen worden.

Eine Auswertung über die zur Zeit erbrachten Eigenleistungen ist erst zum Zeitpunkt der Vorlage der Endabrechnungsunterlagen möglich. Erst dann kann eine Aussage über die erfolgten Einsparungen sowohl für die Gemeinden wie auch für die Länder und den Bund getroffen werden.

ad 24

Im Detail obliegt es dem Land Oberösterreich, die Prioritäten- bzw. Dringlichkeitsreihenungen für die im Land durchzuführenden Projekte vorzunehmen und diese darauf aufbauend zur Förderung vorzulegen. Davon hängt ab, in welchem Anteil Projekte im ländlichen Raum im Vergleich zum städtischen Raum in Oberösterreich mit Mitteln der Bundesförderung verwirklicht werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß seitens der Umweltförderungen des Bundes in diesem Zeitraum Mittel in der Größenordnung der vergangenen Jahre zur Verfügung stehen werden.

ad 25 und 26

Diese Fragen fallen grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie. Es ist mir allerdings bekannt, daß derzeit ein Entwurf einer Ö-Norm für Pflanzenkläranlagen vorliegt.